KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT
Abteilung Landschaft und Gewässer

Natur und Landschaft
Thomas Gerber
Projektverantwortlicher Beitragswesen
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
062 835 34 56
thomas.gerberf@ag.ch
www.ag.ch/bvu

EINGANG
12. März 2015
Gemeindekanzlei
Niederlenz

Gemeinderat Niederlenz
Gemeindehaus
5702 Niederlenz

9. März 2015

Beiträge für Naturfördermassnahmen, Neuerungen ab 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie reichten in den letzten Jahren regelmässig Beitragsgesuche ein für die Bewirtschaftung, den Unterhalt oder die Pflege von Naturschutzobjekten. Das Augenmerk lag dabei hauptsächlich auf Naturschutzzonen und geschützten Naturobjekten gemäss der Nutzungsplanung Kulturland. Gemeinden sind verpflichtet, für den schutzzielkonformen Unterhalt zu sorgen, sofern dieser nicht bereits mit der üblichen land- oder waldwirtschaftlichen Bewirtschaftung erfolgt (§ 11 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzdekret, NLD). Kanton und Bund übernehmen bei Schutzobjekten von lokaler Bedeutung bis zu 50 % der ausgewiesenen Unterhaltsaufwendungen (§ 11a Abs. 2 NLD).

Bei zahlreichen Objekten fielen bereits bisher für Ihre Gemeinde keine Aufwendungen an, weil deren Bewirtschafter die Flächen für landwirtschaftliche Direktzahlungen des Bundes angemeldet oder einen kantonalen Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen hatten (bisher Programm "Beve", seit Herbst 2014 Programm "Labiola"). Wo ein kantonaler Bewirtschaftungsvertrag bestand, waren bereits bisher keine Gemeindebeiträge gerechtfertigt. Waren hingegen einige Hecken nur beim Bund angemeldet, konnte bisher deren Erstpflege (Restauration überalterter Hecken) einmalig auf Kosten der Gemeinde ausgeführt werden. Entsprechend folgte ein Beitragsgesuch an den Kanton.

Seit Anfang 2014 fliessen deutlich mehr Direktzahlungen des Bundes für artenreiche Wiesen, vielfältige Hecken, Hochstammobstbäume und andere Objekte.

Dies bedeutet für die zentralen Schutzobjekttypen des Kulturlandplans wie namentlich Wiesen, Hecken, Hochstammobstbestände Folgendes:

- **Artenreiche Wiesen** (Naturschutzzone, Magerwiesen-Zone, Zone artenreiche Wiese etc.) sollen wenn immer möglich von direktzahlungsberechtigten Personen bewirtschaftet werden. Nur wo dies nicht der Fall beziehungsweise nicht möglich ist, wird die Gemeinde unterstützungspflichtig mit jährlichen Flächenbeiträgen auf der Grundlage eines Bewirtschaftungsvertrags.
- Von den Landwirten darf erwartet werden, dass sie sämtliche **Hecken** auf ihrem Eigen- und Pachtland anmelden, um die dafür vom Bund bereitgestellten landwirtschaftlichen Direktzahlungen abzuholen. Artenarme Hecken können aufgewertet werden, damit zusätzlich zum Grundbeitrag der Qualitätsstufe I (Q I) auch Beiträge der Qualitätsstufe II (Q II) mittels Direktzahlungsverträge gemäss DZV bezogen werden können. Nur bei geschützten Hecken, welche nicht zur Betriebsfläche von Landwirtschaftsbetrieben gehören, bleibt die Gemeinde unterhaltspflichtig gemäss § 11 Abs. 1 NLD.

- Bei den **Hochstammobstbäumen** wurde mit der neuen Direktzahlungsverordnung die Eintrittsschwelle gesenkt. Neupflanzungen von Hochstammobstbäumen und anderen hochstämmigen, landschaftsprägenden Bäumen sollen künftig im Rahmen der "Landschaftsqualitätsprojekte" erfolgen, finanziert durch die neu eingeführte Direktzahlungskategorie der Landschaftsqualitätsbeiträge.

Die Neuregelung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen und die finanziellen Rahmenbedingungen beim Beitragswesen veranlassen uns, bei eingehenden Gesuchen künftig stärker zu priorisieren. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass gewisse Aufwendungen in Zukunft geringer, in einzelnen Fällen auch gar nicht mehr unterstützt werden.

Reichen Sie in jedem Fall die Beitragsgesuche frühzeitig vor Beginn der Ausführung (jeweils im Frühjahr) bei uns ein, damit wir Ihnen den Kantons- und Bundesbeitrag zusichern können.

Die Beilagen sollen Ihnen helfen, dass die Förderbeiträge für Naturschutzleistungen an der jeweils richtigen Stelle beantragt werden. Eine Überprüfung der "Standard-Abläufe" der vergangenen Jahre wird in einigen Fällen unumgänglich sein. In diesem Jahr kommt den neuen Verträgen im Rahmen der Direktzahlungsverordnung und der klaren Abgrenzung zum Beitragswesen (Mehrjahresprogramm Natur 2020) grosse Bedeutung zu. Dieser einmalige Effort ist wichtig weil die neuen, angepassten "Standard-Abläufe" die Grundlage für die künftigen jährlichen Beitragsgesuche bilden werden.

Sofern es in Ihrer Gemeinde eine Umweltkommission, eine Arbeitsgruppe Landschaft oder vergleichbare Gremien gibt, welche sich mit dem Vollzug der Kulturlandplanung und der Aufwertung der Landschaft befassen, bitten wir Sie, das vorliegende Schreiben auch an diese weiterzuleiten.

Bei Bedarf gibt Ihnen der zuständige Projektleiter, Thomas Gerber, gerne weitere Auskünfte:
Telefon direkt 062 835 34 56 oder thomas.gerber@ag.ch

Freundliche Grüsse

Simon Egger
Sektionsleiter

Thomas Gerber
Projektverantwortlicher

Beilagen
- Informationsblatt "Beiträge für Naturfördermassnahmen", ALG
- Wegleitung "Biodiversitätsförderung", Agridea
- Checkliste "Beitragsgesuche", Kurzfassung

Kopie
- Matthias Müller, Leiter Abteilung Landwirtschaft Aargau, DFR
- Norbert Kräuchi, Leiter Abteilung Landschaft und Gewässer, BVU

KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT
Abteilung Landschaft und Gewässer

12. März 2015
Gemeindekanzlei
Niederlenz

März 2015

INFORMATIONSBLATT

Beiträge für Naturfördermassnahmen

Im Rahmen des Mehrjahresprogramms "Natur 2020" unterstützt die Abteilung Landschaft und Gewässer (ALG) viele Naturschutzvereine, Gemeinden und Unterhaltszuständige, welche sich für die Pflege von Biotopen und den Erhalt der Landschaftsqualität einsetzen. Der Bund fördert ebenfalls seit der Anpassung der Landwirtschaftlichen Direktzahlungsverordnung verstärkt verschiedene Naturschutzaktivitäten wie beispielsweise die Pflege von Hecken, Hochstammobstbäumen und artenreichen Wiesen. Damit es bei den Beitragszahlungen keine Doppelspurigkeiten gibt (Mehrfach-Subventionierung), müssen die Bewirtschafter oder Unterhaltsverantwortlichen ihre Beitragsgesuche an der jeweiligen richtigen Stelle einreichen.

Anreize für Naturschutz, Biodiversität und Landschaftsqualität

Als Anreiz für Gemeinden und Landwirtschaftsbetriebe, sich für den Unterhalt oder die Neuschaffung von Biotopen einzusetzen, werden Projekte im Natur- und Landschaftsschutz von Bund und Kanton finanziell unterstützt. Die rechtliche Grundlage dafür bildet die Direktzahlungsverordnung (DZV) und das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG).

Durch das Anreizsystem der ALG wurden in den letzten fünf Jahren im Rahmen des Programms "Natur 2020" rund 550 Projekte im Gesamtumfang von 8 Millionen Franken umgesetzt. Die Beiträge erhielten Gemeinden, Naturschutzorganisationen und weitere Naturschutzakteure. Mit einer durchschnittlichen Kostenbeteiligung von rund 20 % von Seiten der ALG können so die Naturwerte des Kantons sehr effektiv erhalten und gefördert werden. Dabei konzentriert sich die ALG verstärkt auf den Erhalt gefährdeter Arten, auf Schutzobjekte und hochwertige Naturflächen.

Im Gegensatz dazu richtet sich der Fokus der Landwirtschaftlichen Direktzahlungen des Bundes stärker auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen beziehungsweise auf die Förderung der Biodiversität sowie die Landschaftsqualität und die Vernetzung von Naturräumen.

Neue Direktzahlungen bei landwirtschaftlichen Nutzflächen

Was bisher als ökologische Ausgleichsfläche gefördert und unterstützt wurde, wird in der neuen Agrarpolitik 2014–17 (AP 2014–17) als Biodiversitätsförderfläche bezeichnet. Neu eingeführt wurden die drei Qualitätsstufen (Q I, Q II, Q III) mit Anforderungen an die Artenvielfalt.
Die Landwirte verpflichten sich in der Regel für eine Vertragsdauer von 8 Jahren. Grundsätzlich müssen für höhere Qualitätsstufen immer die Anforderungen der unteren Qualitätsstufen erfüllt sein:

- Die Anforderungen der Qualitätsstufe I, (Q I), entsprechen den bisherigen Vorgaben für den ökologischen Ausgleich.
- In die Qualitätsstufe II (Q II) eingeteilt sind Flächen, die bisher der Ökoqualitätsverordnung (ÖQV) unterstellt waren. Diese Verordnung ist neu in die DZV integriert.
- Für die Qualitätsstufe III (Q III) kommen ausschliesslich Flächen von nationaler Bedeutung in Frage.

Die landwirtschaftlichen Direktzahlungen für Hecken und Feldgehölze sind in der DZV neu geregelt

Am Beispiel von Hecken und Feldgehölzen bedeuten die Qualitätsstufen I und II konkret Folgendes:

Q I: Es dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.
Pflege nur während der Vegetationsruhe, mindestens alle acht Jahre, abschnittweise und maximal auf einem Drittel der Fläche.
Der Krautsaum von mindestens 3 m Breite ist das ganze Jahr erkenntlich mit Gras, Kraut oder Streue bewachsen. Schnitt (kein Mulchen) mindestens alle 3 Jahre.
Abführen des Schnittguts.
Beweidung wie bei Extensiv-Wiesen möglich.
Verpflichtungsdauer mindestens 8 Jahre.

Q II: Die Heckenbreite ohne Krautsaum beträgt mindestens 2 Meter.
Alle Strauch- und Baumarten sind einheimisch. Pro 10 Laufmeter sind durchschnittlich 5 verschiedene Arten vorhanden.
Mindestens 20 % der Strauchschicht besteht aus dornentragenden Arten.
Beim Krautsaum gelten spezielle Bestimmungen – namentlich ist der Einsatz von Mähaufbereitern untersagt.

Beitragsgesuche für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen

Die Entflechtung der unterschiedlichen Beitragsarten scheint auf den ersten Blick recht aufwändig. Sie ist aber nach der Einführung der neuen DZV ein unumgänglicher, einmaliger Aufwand. Damit vermeiden die Beitragsbezüger mögliche Rückzahlungsforderungen, die bei einer Doppelsubventionierung erhoben würden.

A) Als erstes muss bei jedem Objekt abgeklärt werden, ob Direktzahlungen basierend auf der neuen DZV beantragt werden können.
Einen guten Überblick über die landwirtschaftlichen Direktzahlungen liefern verschiedene Dokumente, die in elektronischer Form im Internet (www.focus-ap-pa.ch) heruntergeladen oder bei der "Agridea" bezogen werden können.

Wegleitung der Agridea

Sobald die Möglichkeit von landwirtschaftlicher Direktzahlung für den Eigentümer oder Bewirtschafter besteht, können keine gleichartigen Beiträge bei der Abteilung Landschaft und Gewässer beantragt werden. Dies betrifft vor allem Naturschutzvereine oder Gemeinden, welche Hecken, Wiesenflächen, Hochstammobstbäume oder Biotopstrukturen pflegen, die in landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder bereits anderweitig unterstützt werden.

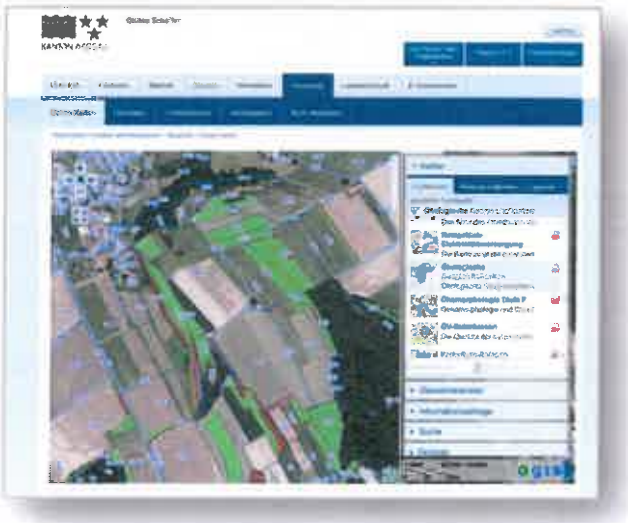

Online-Karte im Geoportal mit landwirtschaftlichen Vertragsflächen

Wichtige Hinweise finden Sie im Internet in der Fachkarte "Ökologische Ausgleichsflächen" auf der "Online Karte" des Kantons Aargau (www.ag.ch/geoportal).

B) Sind keine Direktzahlungen durch die Landwirtschaft Aargau möglich, kann ein Beitragsgesuch an die Abteilung Landschaft und Gewässer (ALG) gestellt werden. Beiträge erhalten Projekte im Zusammenhang mit dem Unterhalt von Schutzzonen und geschützten Objekten oder Investitionen in den Biotopschutz. Investitionen sind beispielsweise der Bau von Weihern, Neupflanzungen von Hecken oder die Anlage von Biotopstrukturen in Schutzgebieten.

C) Das Beitragsgesuch muss frühzeitig, vor dem Beginn der Arbeiten beziehungsweise wenn die Arbeitsplanung des kommenden Jahrs vorliegt, eingereicht werden an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt; Abteilung Landschaft und Gewässer; Entfelderstrasse 22; 5001 Aarau. Das Beitragsgesuch enthält den Projektbeschrieb mit Angaben unter anderem zu Lokalität, Projektziel, Massnahmen- und Zeitplan, Kostenvoranschlag sowie Pläne.

Alle Formulare können auf der Internetseite der ALG [1] heruntergeladen oder beim Sekretariat der ALG (alg@ag.ch) bestellt werden.

D) Nach der Beurteilung des Gesuchs durch die ALG erhält der Gesuchssteller die Beitragszusicherung. Sie legt den Umfang der Unterstützung, den Beitragssatz und die damit verbundenen Auflagen fest. Die Zusicherungsdauer endet im Frühjahr des nachfolgenden Kalenderjahrs. Falls die Arbeiten bis zu diesem Zeitpunkt nicht beendet sind beziehungsweise keine Rechnung gestellt wurde, erlischt die Zusicherung.

Die Abteilung Landschaft und Gewässer ist bemüht, aus der grossen Palette der zur Unterstützung beantragten Naturschutzprojekte diejenigen auszuwählen, die im Rahmen der beschränkten finanziellen Mittel einen maximalen Effekt auf den Erhalt seltener Arten und die Vitalität der Natur haben.

Pflege einer Orchideen-Wiese im Naturschutzgebiet "Sagimühlitäli" in Linn

Wie die Beurteilung aus Sicht des Fachgremiums auch immer ausfällt – sie ist in jedem Fall mit einem grossen Dank an die seit Jahren aktiven Naturschützerinnen und Naturschützer verbunden.

[1] www.ag.ch/de/bvu/umwelt_natur_ landschaft/naturschutz/nachhaltigkeit_2/nachhaltigkeit_3.jsp

KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT
Abteilung Landschaft und Gewässer

Natur und Landschaft

Checkliste für Beitragsgesuche

Version März 2015

1. Objekt, Eigentumsverhältnisse, Karten, Pläne

- Lage des Objekts innerhalb des Kulturlandplans
- Vorhandene Pacht-, Bewirtschaftungs- oder Dienstbarkeitsverträge
- **Warum sind keine landwirtschaftlichen Direktzahlungen nach DZV möglich?**
- Wer sind die Eigentümer, Bewirtschafter und Anstösser der betroffenen Objekte?

2. Projektbeschrieb

- Vorgeschichte, IST-Zustand und geplante Massnahmen
- Vorhandene Schutz- und Entwicklungsziele
- Welche Arten oder Biotoptypen sollen gefördert werden?
- Ausführende Personen bzw. Organisationen

3. Planung

- Projektleitung, Verantwortliche
- Einfache Terminplanung
- Aufwand- und Kostenschätzung
- Erwartete oder zugesicherte Beitragszahlungen Dritter
- In welchem Jahr würde die Rechnungstellung erfolgen

Unterlagen für das Beitragsgesuch

- Formular Beitragsgesuch ausgefüllt (Einzel- oder Sammelgesuch)
  Die Formulare sind im Internet bereitgestellt [1)]
- Kartenausschnitte mit Parzellen:
  Kopie aus dem Kulturlandplan oder dem kantonalen Geoportal [2)]
- Zusammenstellung der Punkte 1. bis 3.

1) https://www.ag.ch/de/bvu/umwelt_natur_landschaft/naturschutz/nachhaltigkeit_2/suvbentionen_von_naturschutzprojekten/beitraege_fuer_naturschutzmassnahmen_beantragen.jsp

2) www.ag.ch/geoportal